Nr. 247.

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. Seeger,

Beisitzers

Dr. Plugge - Berlin,

Professor Langhammer - Berlin,

Friedel Susset - Berlin,

Heinz S t a n g e - Hamburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Kulturfilm E. Puchstein in Königsberg i. Pr. gegen das teilweise Verbot des Bildstreifens :

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer :

Dr. Friedmann.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter des Beschwerdeführers äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 3.April 1929- Nr. 22052 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Beutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugend lichen nur bei rein unterrichtlichen oder volksbilden- den Veranstaltungen vorgeführt werden.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe

## Batscheidungsgründe,

Die Darstellung der Geburt eines Kalbes vor Jugendlichen. insbesondere - darin befindet sich die Oberprüfstelle in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des auf Grund von § 11 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes von der Prüfstelle vernommenen Jugend lichen - vor der Großstadtjugend und in öffentlichen Licht . spieltheatern ist aus den Gründen des Urteils der Oberprüf stelle vom 3. Mai 1924 - Nr. 204 - geeignet, die geistige Entwicklung jugendlicher Beschauer zu gefährden ( § 3 Abs. 2 a.a.O.) Die Oberprüfstelle hat deshalb von der Befugnis des § 2 des Lichtspielgesetzes Gebrauch gemacht und den Bildstreifen zur Vorführung vor Jugendlichen nur bei rein unterrichtlichen oder volksbildenden Veranstaltungen zugelassen. Rechtliche Bedenken gegen die Anwendung des § 2 a.a.O. bestanden nicht, weil diese Bestimmung, wie die Bezugnahme auf § 1 erweist, auch auf den Fall Anwendung findet, dass gegen die unbeschränkte Vorführung des Bildstreifens nur hinsichtlich eines Teiles der dargestellten Vorgänge ( § 1 Abs. 3 ) Bedenken bestehen.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die, weil es sich um einen Bildstreifen rein belehrenden Jnhalts handelt, nach § 5 der Gebührenordnung gebührenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt:

Regierungeinspektor.